

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2018  
**Nummer:** 15  
**Datum:** 25. September 2018

**Inhalt:** Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

vom 25. September 2018

# **Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof**

**Vom 25. September 2018**

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. November 2015 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 22/2015), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2            Ehrensenatoren, weitere Hochschulmitglieder“

b) Die Überschriften des VI. Abschnitts, Kapitel 1. bis 4., erhalten folgende Fassung:

„VI. Abschnitt:

### **Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung**

1. Kapitel:

#### **Grundlagen**

- |      |  |
|------|--|
| § 39 | Amtszeiten der Vertreter in den Hochschulorganen, freies Mandat  |
| § 40 | Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung      |
| § 41 | Wahl und Amtszeit der weitere Vertreter im Studentischen Konvent |
| § 42 | Zuständigkeiten  |
| § 43 | Finanzierung   |

2. Kapitel:

#### **Studentischer Konvent**

- |      |                                 |
|------|---------------------------------|
| § 44 | Vorsitzender und Stellvertreter |
| § 45 | Einberufung                     |

3. Kapitel:  
**Sprecherrat**

§ 46	Wahl des Sprecherrats
§ 47	Berichtspflichten des Sprecherrats
§ 48	Einberufung

4. Kapitel:  
**Fachschaftsvertretung**

§ 49	Einberufung“
------	--------------

- c) Die bisherigen Überschriften der §§ 47 bis 57 werden zu den Überschriften der §§ 50 bis 60.
  - d) Die bisherige Überschrift des § 58 wird gestrichen.
  - e) Die bisherigen Überschriften der §§ 59 und 60 werden zu den Überschriften der §§ 61 und 62.
2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Unter der Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:  
„5. Institut für angewandte Biopolymerforschung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 2  
Ehrensatoren, weitere Hochschulmitglieder“**

- b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Doktoranden, die aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung bei der Durchführung ihres Promotionsvorhabens von einem an der Hochschule tätigen Hochschullehrer betreut werden, sind während der Laufzeit dieser Vereinbarung weitere Mitglieder der Hochschule, sofern sie ihr nicht bereits aus einem anderen Grunde angehören.“

(4) Weitere Mitglieder der Hochschule sind auch alle ehemaligen Studierenden, die an der Hochschule einen Studienabschluss erworben haben (Alumni).“

4. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

c) Unter der Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

d) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. das Institut für angewandte Biopolymerforschung ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der angewandten Biopolymerforschung.“

5. Der VI. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„VI. Abschnitt:  
**Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung“**

b) Es wird folgendes neues 1. Kapitel eingefügt:

„1. Kapitel  
**Grundlagen**

**§ 39**

**Amtszeiten der Vertreter in den Hochschulorganen, freies Mandat**

(1) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden im Senat und im Fakultätsrat beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Vertreter nach Abs. 1 sind an Beschlüsse oder Weisungen von Organen der Studierendenvertretung nicht gebunden.

**§ 40**

**Organe der Studierendenvertretung und deren Zusammensetzung**

(1) Organe der Studierendenvertretung sind der Studentische Konvent, der Sprecherrat und die Fachschaftsvertretungen.

(2) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten sowie

3. weitere Vertreter der Studierenden, deren Zahl der der Vertreter gemäß Nr. 2 entspricht.

(3) <sup>1</sup>Der Sprecherrat besteht aus sechs Studierenden, von denen vier durch den Studentischen Konvent gewählt werden; außerdem gehören ihm die zwei Vertreter der Studierenden im Senat an. <sup>2</sup>In den Sprecherrat können auch Studierende gewählt werden, die nicht dem Studentischen Konvent angehören; der Vorsitzende wird vom Studentischen Konvent bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat und diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zum Fakultätsrat weitere Sitze entfallen wären. <sup>2</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. <sup>3</sup>Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins.

## **§ 41**

### **Wahl und Amtszeit der weiteren Vertreter im Studentischen Konvent**

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden aus der Gesamtheit der Studierenden in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). <sup>2</sup>Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). <sup>3</sup>Eine Abwahl ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind alle Studierenden der Hochschule, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der Gruppe der Studierenden eingetragen sind. <sup>2</sup>Verliert ein gewähltes Mitglied die Wählbarkeit in dieser Gruppe, scheidet es aus dem Studentischen Konvent aus.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl findet zeitgleich mit den Wahlen zu Senat und Fakultätsrat statt. <sup>2</sup>Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, gelten dafür die §§ 2 bis 19 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 338, BayRS 2210-1-1-2-K) in deren jeweiliger Fassung entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent beträgt ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(5) <sup>1</sup>Das Wahlausschreiben nach § 6 Abs. 1 BayHSchWO muss zusätzlich zu den in § 6 Abs. 2 Satz 1 BayHSchWO genannten Inhalten die Zahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Studierenden im Studentischen Konvent benennen. <sup>2</sup>§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 finden keine Anwendung. <sup>3</sup>Ein Wahlvorschlag muss mindestens von zehn wahlberechtigten Studierenden unterzeichnet werden.

## **§ 42 Zuständigkeiten**

(1) Der Studentische Konvent ist als beschlussfassendes Kollegialorgan für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenvertretung zuständig.

(2) <sup>1</sup>Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. <sup>2</sup>Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt der Sprecherrinnenrat selbständig die laufenden Angelegenheitendes Studentischen Konvents.

(3) Die Fachschaftsvertretung kann gesetzliche Aufgaben der Studierendenvertretung wahrnehmen, soweit diese sich auf die jeweilige Fakultät beziehen.

## **§ 43 Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Der Sprecherrat hat der Hochschulleitung rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der Ausgaben vorzulegen, die im nächsten Haushaltsjahr für Zwecke der Studierendenvertretung getätigt werden sollen. <sup>2</sup>Diese Übersicht ist vorher mit der Mehrheit des Studentischen Konvents zu verabschieden.

(2) Der Sprecherrat benennt gegenüber der Hochschulleitung für eine bestimmte Zeitdauer ein oder zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.“

- c) Das bisherige 1. Kapitel wird zum 2. Kapitel.
- d) Die bisherigen §§ 39 und 40 werden zu den §§ 44 und 45.
- e) Das bisherige 2. Kapitel wird gestrichen.
- f) Das 3. Kapitel erhält folgende Fassung:

### **„3. Kapitel: Sprecherrat**

## **§ 46 Wahl des Sprecherrats**

(1) Die Wahl gemäß § 40 Abs. 3 findet unmittelbar im Anschluss an die Wahl des Vorsitzenden des Studentischen Konvents und seiner Stellvertreter statt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Studentischen Konvents oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter leitet die Wahl. <sup>2</sup>Über die Wahl ist eine Niederschrift zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Kandidaten vorschlagen. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben die Wahlvorschläge in der Sitzung ab. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 44 Abs. 4 entsprechend.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(5) <sup>1</sup>Gewählt sind die vier Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. <sup>2</sup>Unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl findet eine Stichwahl statt, die bei wiederum gleicher Stimmzahl wiederholt wird. <sup>3</sup>Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlleiter teilt den Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. <sup>2</sup>§ 44 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so wird eine Neuwahl durchgeführt. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 7 gelten sinngemäß.

## **§ 47**

### **Berichtspflichten des Sprecherrats**

<sup>1</sup>Der Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten.

<sup>2</sup>Der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

## **§ 48**

### **Einberufung**

Der Sprecherrat ist von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester, bei Bedarf auch öfter zu Sitzungen einzuberufen.“

g) Der bisherige § 45 wird gestrichen.

h) Der bisherige § 46 wird zu § 49 und erhält folgende Fassung:

## **„§ 49**

### **Einberufung**

<sup>1</sup>Die Fachschaftsvertretung ist auf Verlangen von mindestens 25 v.H. ihrer Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Zuständig für die Einberufung ist der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.“

- i) Der bisherige § 47 wird zu § 50 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Fachschaftenrats“ und das nach diesen folgende Komma gestrichen sowie die Wortverbindung „Sprecher- und Sprecherinnenrats“ durch das Wort „Sprecherrats“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird an beiden Stellen die Wortverbindung „Sprecher- und Sprecherinnenrats“ durch das Wort „Sprecherrats“ ersetzt.
  - j) Der bisherige § 48 wird zu § 51 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Abs. 2 Satz 1 wird zu Abs. 2.
    - bb) in Abs. 2 (neu) Halbsatz 2 wird nach dem Paragrafenzeichen die Zahl „47“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
    - cc) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
6. Die bisherigen §§ 49 und 50 werden zu den §§ 52 und 53.
7. Der bisherige § 51 wird zu § 54 und wird wie folgt geändert:  
In den Abs. 1 bis 3 wird jeweils nach dem Paragrafenzeichen die Zahl „50“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
8. Der bisherige § 52 wird zu § 55 und wird wie folgt geändert:  
In Abs. 3 wird nach dem Paragrafenzeichen die Zahl „51“ durch die Zahl „54“ ersetzt.
9. Die bisherigen §§ 53 bis 57 werden zu den §§ 56 bis 60.
10. Der bisherige § 58 wird gestrichen.
11. Die bisherigen §§ 59 und 60 werden zu den §§ 61 und 62.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 14. September 2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 13. August 2018, Az. H.4-H3311.HO/2/2.

Hof, den 25. September 2018  
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 25. September 2018 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. September 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. September 2018.